

Bahnersatzverkehre (Genehmigungsrechtliche Lösung)

Ausgangspunkt:

§ 1 Abs. 1 PBefG: „Den Vorschriften dieses Gesetzes unterliegt die entgeltliche oder geschäftsmäßige Beförderung von Personen [...] mit Kraftfahrzeugen.“

§ 2 Abs. 1 Nr. 3 PBefG: „Wer im Sinne des § 1 Abs. 1 [...] mit Kraftfahrzeugen im Linienverkehr (§§ 42, 42a, 43 und 44) [...] Personen befördert, muss im Besitz einer Genehmigung sein.“

Ausnahme (nur):

§ 2 Abs. 5 PBefG: „Einer Genehmigung bedarf es nicht zum vorübergehenden Einsatz von Kraftfahrzeugen bei Notständen und Betriebsstörungen im Verkehr, insbesondere im Schienen-, Bergbahn- oder Obusverkehr. Wenn die Störungen länger als 72 Stunden dauern, haben die Unternehmer der von der Störung betroffenen Betriebe der Genehmigungsbehörde (§ 11) Art, Umfang und voraussichtliche Dauer eines solchen vorübergehenden Einsatzes von Kraftfahrzeugen unverzüglich mitzuteilen.“ = **Schienenersatzverkehr im engeren Sinne**

Schienenersatzverkehr im weiteren Sinne = dauerhaftes Ersetzen einer Schienenverbindung durch eine Buslinie

Diese Art des Schienenersatzverkehrs (Synonym: Bahnersatzverkehr) ist im PBefG nicht von der Genehmigungsbedürftigkeit ausgenommen. Dafür spricht auch die Definition in § 13 Abs. 2 lit 3 c S. 3 (a.F) PBefG:

„Schienenparallelverkehr ist der Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen (§§ 42ff.) auf den in der Verkehrsrichtung der Schiene verlaufenden Straßen, wobei im Wesentlichen die zu bedienenden Orte Bahnstationen sind oder bei dem das Verkehrsaufkommen der zu bedienenden Orte überwiegend im engeren Einzugsgebiet der Schienenverbindung liegt; unter denselben Voraussetzungen ist ein solcher Linienverkehr Schienenersatzverkehr, wenn der Personenverkehr auf der Schienenverbindung stillgelegt wird.“

FAZIT

Bei Störungen, die länger als 72 Stunden andauern ist zwingend eine Mitteilung an die zuständige Genehmigungsbehörde (in Sachsen einheitlich das LASuV) vorzunehmen.

Bei längerfristigen Störungen oder gar dauerhaftem Ersetzen einer Schienenverbindung ist eine Genehmigung für Linienverkehr nach dem PBefG **erforderlich**. Sofern die Linie keine eigenwirtschaftliche sein soll, bedarf es außerdem eines öffentlichen Dienstleistungsauftrages nach Art. 3 Abs. 1 der Verordnung (EG) 1370/2007 zwischen dem Betreiber der Linie und den jeweiligen Aufgabenträgern, durch deren Gebiet die Linie führt.

Hinweis

Personalmangel, Fahrzeugmangel, langfristig geplante Baustellen oder wirtschaftliche Beweggründe stellen keinen Notstand oder eine Betriebsstörung im Sinne des § 2 Abs. 5 PBefG dar.